

BEDINGUNGEN FÜR DIE SELBSTABHOLUNG VON BRIEFEN
Fassung Juli 2018

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Bank wird beauftragt, alle für den Auftraggeber bestimmten schriftlichen Mitteilungen, welcher Art auch immer, nicht durch die Post zuzustellen, sondern - je nach Vereinbarung - am Schalter zur Abholung zu hinterlegen bzw. über Kontoauszugsdrucker zur Verfügung zu stellen.

1.2. Der Auftrag zu einer Zustellung gem. Punkt 1.1. kann nur in schriftlicher Form mit kontomäßiger Unterschrift erfolgen.

1.3. Mit der Abholung/Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Den Kunden trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung.

1.4. Alle Schäden und Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Kunde die in diesen Bedingungen enthaltenen Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt, gehen zu Lasten des Kunden.

2. Abholung am Schalter

2.1. Bei vereinbarter Bereitstellung zur Abholung am Schalter wird die Bank die für den Kunden bestimmten Sendungen aller Art dem Kunden ohne Quittung ausfolgen.

2.2. Die Bank ist in jedem Fall berechtigt, dem Kunden alle Sendungen einzeln im Wege der Übermittlung durch die Post oder durch Boten zugehen zu lassen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

2.3. Die abgeholtten Sendungen sind vom Übernehmer sofort auf ihre Adressierung zu prüfen. Sendungen, die nicht für den Kunden bestimmt sind, sind der Bank umgehend zurückzusenden.

3. Nicht abgeholte Poststücke

Die Bank wird alle Sendungen an den Kunden, die drei Jahre oder länger am Schalter bereitgehalten und nicht abgeholt wurden, vernichten. Der Kunde kann in diesem Fall gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Kostenersätze eine Konto- bzw. Depotabschrift anfertigen lassen.

4. Kündigung

4.1. Der Konto- bzw. Depotinhaber kann den Auftrag zur Bereithaltung von Sendungen am Schalter bzw. über den Kontoauszugsdrucker in Selbstbedienung jederzeit in schriftlicher Form widerrufen.

4.2. Die Bank ihrerseits kann das Übereinkommen jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist kündigen.